



Stellungnahme des Betreuungsgerichtstags zu den beabsichtigten Änderungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht

Peter Winterstein, Vorsitzender BGT e.V., Bochum/Schwerin

1. Die Beauftragung von fünf Betreuungsbehörden mit Umsetzung der erweiterten Unterstützung nach § 8 Abs. 2 BtOG als Modelprojekt ist zu begrüßen, wenn damit auch die Bereitschaft verbunden ist, diese erweiterte Unterstützung tatsächlich und effektiv anzubieten und die Betreuungsbehörden mit den notwendigen Ressourcen auszustatten.
2. Soweit für die Ansprüche der Betreuungsvereine nach § 17 BtOG den Kommunen Zuwendungen in Höhe von 0,45 € im Jahr 2023 und 0,59 € im Jahr 2024 gezahlt werden sollen, weisen wir daraufhin, dass damit je hunderttausend Einwohner 2023 allenfalls eine halbe Stelle nach § 12 refinanzierbar ist.
Der Maßstab je 100.000 Einwohner die Zahlungen zu bemessen, bedarf nach unserer Auffassung im Hinblick auf Unterschiede zwischen ländlichen kommunalen Gebietskörperschaften und Großstädten einer Überprüfung. Die Bundeskonferenz der Betreuungsvereine hat auf der Grundlage mehrerer Umfragen bei ihren Mitgliedsvereinen empfohlen, für die Querschnittstätigkeit eines Vereins in ländlich geprägten Gebietskörperschaften eine Vollzeitkraft je 40000 Einwohner wegen des erheblich höheren Zeitaufwandes für Fahrten und in Großstädten mit 100.000 Einwohnern je Vollzeitkraft zu vorzuhalten, damit ordnungsgemäße Beratung und Unterstützung gewährleistet sind. Nach diesen Ermittlungen reichen die im Entwurf vorgesehenen Zuwendungen nicht für eine angemessene Ausstattung.
3. Auch scheint angesichts des Wortlauts der Norm uns nicht ausreichend gesichert zu sein, dass die Kommunen tatsächlich diese Zuwendungen 1 zu 1 in die Finanzierung der Querschnittstätigkeit der Betreuungsvereine in ihrem Zuständigkeitsbereich verwenden. Es ist im Gegenteil zu befürchten, dass die Kommunen unter Berufung auf ihre kommunale Selbstverwaltung nur Teile dieser Beträge an die Vereine weiterleiten. Es sollte daher durch eine noch deutlichere Formulierung eine zwingende Verwendung für die Vereinsfinanzierung klargestellt werden.
4. Die kommunale Selbstverwaltung ist auch deshalb in dieser Zeit in einer besonderen Situation, weil aus dem Landesausführungsgesetz und seinen Änderungen nicht erkennbar ist, dass nach dem Konnexitätsprinzip die Mehraufwendungen der Kommunen für die zusätzlichen neuen Aufgaben nach dem BtOG erstattet werden. Insbesondere die Registrierung beruflicher Betreuer mit Verfahren zur Prüfung der Sachkunde, Gesprächen zur Ermittlung der persönlichen Eignung und zusätzliche Pflichten bei der Unterstützung des Gerichts im Verfahren erfordern zusätzlichen Personalaufwand auf kommunaler Ebene.



BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

5. Dies ist auch vom Bundesrat durch die Zustimmung zum Gesetz in der schließlich verabschiedeten Fassung akzeptiert worden. Ich kann in der Begründung zum Landesausführungsgesetz keine Regelungen erkennen, die diesen verfassungsrechtlich vorgegebenen Anspruch der Kommunen berücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass wir etwaige Klagen der Kommunen vor dem Landesverfassungsgericht für aussichtsreich halten.

6. Umso mehr ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Ansprüche der Betreuungsvereine aus dem BtOG auf Refinanzierung ihre Tätigkeiten tatsächlich erfüllt werden.

Schwerin/Bochum 13. Juli 2022

VPOLG a.D. Peter Winterstein, Vorsitzender BGT e.V.